



Hinweise zum Rechtsschutzverfahren (Stand: 07.06.2024)

(Anlage zur Rechtsschutzordnung der DPoIG)

Rechtsschutz wird auf der Grundlage der Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO) des DBB und der Rechtsschutzordnung der DPoIG Niedersachsen in den jeweils aktuellen Fassungen gewährt.

Nach § 8 der Satzung der DPoIG Niedersachsen hat jedes Mitglied das Recht, den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, beruflichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Rechtsschutzordnung (zum download unter [Rechtsschutz | DPoIG Niedersachsen - Deutsche Polizeigewerkschaft Niedersachsen](#)) in Anspruch zu nehmen.

Rechtsschutz wird nur auf Antrag vom Landesverband gewährt, zur Durchführung bedient sich der Landesverband der Rechtsanwälte des Dienstleistungszentrums (DLZ) Nord des dbb und tarifunion in Hamburg. Alle notwendigen Verfahrenskosten, auch beim Unterliegen, werden vom DLZ getragen, ausgenommen von der Kostenübernahme sind Geldbußen oder andere geldliche Auflagen. In Ausnahmefällen kann die Vertretung durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt als "Vor-Ort-Betreuung" erfolgen. Kosten dafür werden nur in der nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) vorgesehenen Höhe übernommen, wenn der Landesverband schriftlich **vor der Übertragung des Mandates** seine Zustimmung erteilt hat.

Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) Hannover, den Direktions- und PI-Verbänden und als Download von der Homepage DPoIG Niedersachsen (<https://www.dpolg.org/service/rechtsschutz/>) erhältlich. In jedem Fall sind dem Antrag ein vollständiger Sachverhalt und alle zum Verfahren vorliegenden Vorgänge beizufügen und der LGS zur Prüfung zuzusenden. Sind bei der Rechtsschutzsache Fristen zu wahren, ist bei der Übersendung an die LGS auf den Lauf der Fristen hinzuweisen.

Der Rechtsschutz der DPoIG Niedersachsen umfasst die Rechtsverteidigung (z.B. strafrechtliche Ermittlungen gegen das Mitglied) und die aktive Rechtsverfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld). In beiden Fällen kann auch ein Anspruch auf Gewährung dienstlichem Rechtsschutz gegeben sein. Anträge für dienstlichen Rechtsschutz sind bei den Polizeidirektionen erhältlich.

Gem. § 10 Abs. 1 der Rechtsschutzordnung müssen Mitglieder, die Rechtsschutzleistungen der DPoIG erhalten haben, die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zurückzahlen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der letzten Leistung aus der DPoIG ausscheiden. Als pauschalisierte Rückforderung werden 200,00 € festgelegt.

Vorsatztaten (§ 9 Abs. 6 Rechtsschutzordnung):

Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer rechtskräftigen Verurteilung zu rechnen, kann der Rechtsschutz unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass das Einzelmitglied bei einer tatsächlichen Verurteilung die vollständigen Verfahrenskosten an die DPoLG zu erstatten hat. Zur Absicherung des Anspruchs schließt die DPoLG mit dem Einzelmitglied eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ab, der GLV ist in diesen Fällen zu beteiligen. Eine Verurteilung steht einer das Verfahren beendenden Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

Neben den Verfahrenskosten sind 400.- € Sachaufwands- und Personalkostenpauschale gem. § 9 Abs. 5 der RSO zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die DBB-Bundesleitung auf Antrag der DPoLG.

Rechtsschutz kann abgelehnt, widerrufen oder auch im laufenden Verfahren das Mandat zurückgegeben werden, insbesondere, wenn das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen des DBB bzw. der DPoLG zuwiderläuft (§ 11 der RRSO).

Ich bestätige hiermit, die Rechtsschutzordnung der DPoLG Niedersachsen (siehe <https://www.dpolg.org/service/rechtsschutz/>) gelesen und die vorliegenden Hinweise zum Rechtsschutzverfahren verstanden zu haben.

_____ Datum

_____ Name

_____ Unterschrift

WICHTIG: Die unterschriebenen Hinweise zum Rechtsschutzverfahren sind Bestandteil des Rechtsschutzantrages!

Hilfestellung:

Besteht Unklarheit über die Art und den Ablauf des Rechtsschutzes, sollte der Rechtsschutzbeauftragte der DPoLG Nds. unter 0177 8935773 beteiligt werden.